

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDEN DER ILK & PARTNER KG (STAND: JUNI 2022)

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") gelten für alle Angebote, Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen der Ilk & Partner KG, Bismarckstraße 9/17, 4020 Linz, FN 440958v (die "EW" als Abkürzung für "Eventwerkstatt"). Vertragspartner der EW sind Unternehmer im Sinne des UGB (der "AG"). Die AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit EW. Sie haben auch für Verträge Gültigkeit, denen sie nicht ausdrücklich zugrunde gelegt wurden.
- 1.2. Von den AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sie gelten dann nur für den jeweiligen Vertrag und nicht für die übrige Geschäftsbeziehung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsinhalt; ihnen wird hiermit widersprochen. Auch Erfüllungshandlungen der EW bewirken keine Zustimmung zu solchen Bedingungen.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen eines mit dem AG abgeschlossenen Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. der AGB nicht. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine dem wirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Zweck am nächsten kommende und rechtmäßige Regelung.

§ 2 Veranstaltungskonzept

- 2.1. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung erfolgt die Entwicklung und Präsentation von Veranstaltungskonzepten durch EW entgeltlich.
- 2.2. Selbst wenn Unentgeltlichkeit der Konzeptentwicklung und -präsentation vereinbart ist, gilt Folgendes:
 - i. Beauftragt ein potentieller AG nach Konzeptpräsentation durch EW diese mit einer Konzeptüberarbeitung und erfolgt in der Folge keine Beauftragung mit der Durchführung der Veranstaltung, ist die Überarbeitung entgeltlich.
 - ii. Die Nutzung von Veranstaltungskonzepten und -präsentationen ohne Beauftragung der EW mit der Durchführung der Veranstaltung ist kostenpflichtig. Die Vergütung richtet sich nach Punkt 10.4.

§ 3 Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1. Angebote der EW sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Als verbindlich bezeichnete Angebote sind 2 Wochen ab deren Zustellung gültig, sofern im Angebot nichts anderes festgelegt wurde.
- 3.2. Ein wirksamer Vertrag kommt im Falle eines verbindlichen Angebots der EW mit ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch den AG und im Falle eines unverbindlichen Angebots der EW mit (a) ausdrücklicher schriftlicher Auftragsbestätigung durch EW oder (b) Beginn der Ausführung des beauftragten Leistungsumfanges durch die EW zu Stande.

- 3.3. Weicht eine Auftragsbestätigung durch EW in (auch wesentlichen) Teilen vom Inhalt des Auftrages des AG ab und erklärt der AG nicht unverzüglich, längstens binnen 1 Woche, seinen Widerspruch, gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Vertragsabschluss zu den Bedingungen laut Auftragsbestätigung.
- 3.4. Richtbudgets und sonstige Kostenvoranschläge der EW sind freibleibend und unverbindlich. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenüberschreitungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 5 % ergeben, so wird die EW den AG davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidbare Kostenerhöhungen von weniger als 5 %, können diese ohne gesonderte Verständigung in Rechnung gestellt werden. Bei Änderungen des Leistungsumfanges gilt § 4.

§ 4 Leistungsumfang

- 4.1. Leistungsgegenstand sind die jeweils individuell vereinbarten Leistungen zur Durchführung von Veranstaltungen. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung, subsidiär aus dem angenommenen Angebot der EW.
- 4.2. Änderungen im Umfang der vertraglichen Leistungen ("Leistungsänderungen") bedürfen der Zustimmung der EW. Die EW wird sich nach Maßgabe ihrer Kapazitäten nach Kräften bemühen, solchen Leistungsänderungen zuzustimmen, ist dazu vertraglich aber nicht verpflichtet. Geringfügige Leistungsänderungen wird die EW nur aus sachlichen Gründen ablehnen. Lehnt die EW eine Leistungsänderung ab, gilt (vorbehaltlich einer Stornierung durch den AG nach Maßgabe des § 5) der bislang vereinbarte Leistungsumfang.

Änderungen der Teilnehmerzahl, des Termins oder der Dauer einer Veranstaltung begründen für die EW jedenfalls eine Leistungsänderung. Änderungen sonstiger Veranstaltungsdetails (z. B. Ort, Art und Umfang einer Veranstaltung) begründen für die EW dann eine Leistungsänderung, wenn sich auf Grund der Art oder des Zeitpunkts des Änderungswunsches der Aufwand der EW damit verringert oder erweitert oder mit der Änderung bereits verrichtete Leistungen frustriert werden.

- 4.3. Leistungsänderungen, welche mit einem Mehraufwand der EW verbunden sind, führen zu einer Anpassung des vereinbarten Preises. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung erfolgt die Anpassung für eigenen Personalaufwand primär nach den vereinbarten Stundensätzen und für Drittleistungen proportional zum ursprünglich vereinbarten anteiligen Preis. Leistungsänderungen können aber nach Lage des Falles zu höheren Stückpreisen (z. B. Preis pro Gast) führen. Für Änderungen des Termins einer Veranstaltung gebührt der EW für den Zusatzaufwand jedenfalls ein pauschaler Mindestersatz in Höhe von € 1.500,00 zzgl. USt. Bei Leistungsreduktionen richtet sich die Anpassung des vereinbarten Preises nach § 1168 ABGB.
- 4.4. Die von EW kalkulierten Kosten decken ihren Aufwand bei konstruktiver, effizienter und termintreuer Zusammenarbeit mit dem AG und Nichteintritt von für die EW unvorhersehbaren und mit zumutbaren Mitteln unabwendbaren, einen Mehraufwand verursachenden Ereignissen ab. Ein allfälliger diesbezüglicher Mehraufwand der EW (inkl. vom AG zu vertretender frustrierter oder doppelter Aufwand) führt zu einer Preisanpassung nach Maßgabe des Punktes 4.3. Dem AG ist das Handeln von durch ihn beigezogenen Dritten zuzurechnen.

§ 5 Stornobedingungen

- 5.1. Stornierungen durch den AG (inkl. Abbrüche bereits begonnener Veranstaltungen) bedürfen der Schriftform. Bei Stornierung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2. Die EW ist im Stornierungsfall berechtigt, eine Stornogebühr

in Höhe nachstehender Prozentsätze des vereinbarten Gesamtpreises zzgl. Umsatzsteuer zu verrechnen:

- a) bis 9 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 30 %
- b) bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- c) bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 70 %
- d) bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn: 90 %
- e) innerhalb einer Woche vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

Die Stornogebühr kann sofort nach Stornierung durch Rechnungslegung fällig gestellt werden. Sie deckt den anteiligen Preis für die im jeweiligen Stornierungszeitpunkt typischerweise bereits erbrachten Leistungen und erwachsenen Aufwände ab und ist daher unabhängig vom Grund der Stornierung und einem Verschulden des AG sowie unter Ausschluss eines richterlichen Mäßigungsrechts zu leisten. Dem AG bereits verrechnete Teilbeträge sind auf die Stornogebühr anzurechnen.

- 5.3. Die EW ist im Stornierungsfall darüber hinaus berechtigt, dem AG die tatsächlich bereits erbrachten Leistungen sowie den sonstigen tatsächlich bereits erwachsenen Aufwand einschließlich Personalaufwand zum vereinbarten Stundensatz sowie den Aufwand für Fremdleistungen und Stornierung von Fremdaufträgen zu verrechnen, soweit dieser Betrag die Stornogebühr übersteigt.
- 5.4. Weitergehende Ansprüche der EW bleiben von der Stornogebühr gemäß Punkt 5.2. und der Entlohnung gemäß Punkt 5.3. unberührt. Diese sind aber auf weitergehende Ansprüche der EW (inkl. § 1168 ABGB) anzurechnen.
- 5.5. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung durch den AG aus einem durch EW zu vertretenden wichtigen Grund gebührt EW lediglich die Entlohnung gemäß Punkt 5.3.

§ 6

Ausführende Unternehmen

- 6.1. Ausführende Unternehmen (inkl. Einzelunternehmer; z.B. Catering, Technik, Künstler etc.) werden in Ermangelung abweichender Vereinbarungen durch die EW nach eigenem Ermessen ausgewählt. Die EW schuldet eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Koordination solcher Unternehmen. **Darüber hinaus übernimmt EW für ausführende Unternehmen keine Haftung (insb. nicht nach § 1313a ABGB).** EW tritt stattdessen über Verlangen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen ausführende Unternehmen an den AG ab.
- 6.2. Der AG wird die von EW für eine Veranstaltung beauftragten ausführenden Unternehmen im Sinne des Punkt 6.1. für die Dauer von 5 Jahren nach dem Ende der Veranstaltung für gleichartige Veranstaltungen ausschließlich über die EW buchen. Im Falle einer Direktbuchung ist der AG zur Leistung einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages verpflichtet. Der AG ist zur Rechnungsoffenlegung verpflichtet, widrigenfalls EW zur Zurechnung der ihr zuletzt gelegten Rechnungen (unter Berücksichtigung eines abweichenden Leistungsumfanges) berechtigt ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die EW bleibt vorbehalten.
- 6.3. Stellt der AG für (Teil-) Leistungen eigenes Personal oder ausführende Unternehmen bei, ist der AG für diese selbst verantwortlich. EW führt auch mit beigestelltem Personal und beigestellten Unternehmen die erforderlichen Einsatzbesprechungen und Zuweisungen der Aufgabenbereiche durch; EW trifft ansonsten aber keine wie immer geartete Verantwortung für beigestelltes Personal oder beigestellte Unternehmen.

§ 7

Verwaltungsrecht, Versicherungen, AKM

- 7.1. Veranstalter ist der AG.
- 7.2. Dem AG obliegt die Erwirkung einer Veranstaltungsversicherung auf eigene Kosten. Wird keine Veranstaltungsversicherung abgeschlossen, hält der AG die EW bei Inanspruchnahme durch Dritte vollkommen schad- und klaglos.
- 7.3. Soweit EW nicht ausdrücklich konkret mit diesbezüglichen Leistungen beauftragt ist, sind folgende Maßnahmen durch den AG eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu setzen:
 - i. rechtzeitige Erwirkung aller erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen (insb. gemäß dem jeweiligen Veranstaltungsgesetz) für die Veranstaltung, Vorlage an EW vor Veranstaltungsbeginn und Erfüllung allfälliger behördlicher Auflagen;
 - ii. allenfalls erforderliche Anmeldung bei der AKM oder sonstigen betroffenen Verwertungsgesellschaften;
 - iii. allenfalls erforderliche gesundheitliche / epidemiologische Präventionsmaßnahmen;
 - iv. Bereitstellung eines angemessenen Sicherheitsdienstes für die Dauer der Veranstaltung und darüber hinaus Gewährleistung einer ausreichenden Absicherung von Mobilien, Technik, Dekoration, Infrastruktur und sonstigem Material der EW oder von ausführenden Unternehmen für die Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung vor Ort.

Der AG hält EW diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.

§ 8

Zahlungsbedingungen

- 8.1. Preisangaben der EW verstehen sich zzgl. gesetzlicher USt.
- 8.2. Die Rechnungslegung erfolgt, sofern der AG nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes verlangt, via E-Mail. EW ist zu Zwischenabrechnungen für erbrachte Teilleistungen berechtigt.
Darüber hinaus ist die EW jederzeit zur Umstellung auf Akontozahlungen berechtigt. Bei Akontozahlungen gelten folgende Termine:
 - i. 50 % Akonto des Gesamtpreises: anforderbar nach Beauftragung, fällig binnen 8 Tagen (kein Skonto);
 - ii. 40 % Akonto des Gesamtpreises: anforderbar 2 Monate vor der Veranstaltung, fällig 30 Tage vor der Veranstaltung (kein Skonto);
 - iii. 10 % Akonto des Gesamtpreises: anforderbar unmittelbar nach der Veranstaltung, fällig binnen 8 Tagen (kein Skonto)

Die Akontosätze dienen der Abdeckung der laufenden Kosten gemäß ursprünglichem Leistungsumfang. Ein Mehraufwand durch Leistungsänderungen ist über Verlangen der EW gesondert zu akontieren.

Die Schlussrechnung wird nach Vorliegen aller Abrechnungen der Lieferanten ermittelt, voraussichtlich binnen 1 Monat nach Veranstaltung gelegt und ist binnen 8 Tagen fällig (kein Skonto).
- 8.3. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der EW mit Gegenforderungen des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von EW schriftlich anerkannt wurde.

8.4. Im Falle des Zahlungsverzugs des AG gebühren EW (unbeschadet sonstiger Ansprüche) die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Zinseszinsen. Der AG verpflichtet sich zum Ersatz aller Mahnkosten und sonstiger – auch vorprozessualer – Betriebskosten (z. B. Inkassobüro, Rechtsanwalt).

Im Falle des Zahlungsverzugs des AG ist die EW zudem berechtigt, offene Zahlungen sofort fällig zu stellen, Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen (Akonto-) Zahlung oder Sicherstellung der Zahlung aufzuschieben und die weitere Erbringung von offenen Leistungen einzustellen.

8.5. Verlangt der AG von EW eine Performance-Garantie (Bankgarantie), hat der AG die Kosten dafür zu tragen.

§ 9 Vorzeitige Auflösung

9.1. Die EW ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung unmöglich wird oder der AG eine erforderliche behördliche Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltung nicht fristgerecht vorlegt;
- b) der AG trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfristsetzung gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt; eine Nachfrist von 10 Tagen ist jedenfalls angemessen, in zeitkritischen Fällen auch eine (deutlich) kürzere Nachfrist;
- c) die weitere Zusammenarbeit mit dem AG auf Grund eines gravierend unkonstruktiven, ineffizienten, nicht-termingerechten oder sonstwie negativen Verhaltens des AG samt Mitarbeitern und von ihm beigezogenen Dritten trotz schriftlicher Aufforderung zur sofortigen Abstellung dieses Verhaltens unzumutbar wird; oder
- d) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und der AG trotz schriftlicher Aufforderung durch EW weder eine Akontozahlung noch eine andere taugliche Sicherheit leistet.

9.2. Der AG ist jederzeit zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

9.3. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung gilt § 5 sinngemäß.

§ 10 Eigentumsrecht und Nutzungsbewilligung

10.1. Sämtliche von EW erstellte Konzepte inkl. Anregungen, Ideen, Präsentationsleistungen, Grafiken und Designs (die "Schutzrechte") stehen im Eigentum der EW.

10.2. Durch Beauftragung der EW mit der Durchführung einer Veranstaltung erwirbt der AG die Nutzungsbewilligung an den vertragspezifischen Schutzrechten der EW ausschließlich für den Zweck der Veranstaltung. Eine darüber hinausgehende Verwertung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vorab-Zustimmung der EW zulässig.

10.3. Bei Beendigung des Vertrages ist EW berechtigt, die Herausgabe oder unwiderrufliche Löschung sämtlicher analoger und digitaler Datenträger geschützter Inhalte zu verlangen.

10.4. Nutzt der AG Schutzrechte ohne dazu gemäß Punkt 10.2. berechtigt zu sein, gebührt EW für die Nutzung eine ortsübliche und angemessene Vergütung. Diese richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Verwendung durch den AG verschafften Nutzen, der in der Ersparnis jener Aufwendungen liegt, die der AG für die Nutzung der Schutzrechte der EW hätte tätigen müssen. Jedenfalls ist EW berechtigt, ein angemessenes Abschlagshonorar in Höhe des der Entwicklung der Schutzrechte

entsprechenden Personal- und Sachaufwandes zu verrechnen.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

11.1. Die Haftung der EW bestimmt sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2. EW ist mit einer Deckungssumme von € 4 Mio. haftpflichtversichert. Die Haftung der EW ist mit der Höhe der im konkreten Fall bestehenden Versicherungsdeckung begrenzt.

EW haftet gegenüber dem AG für bestes Bemühen und übernimmt für die Durchführbarkeit eines Auftrages keine Erfolgs- haftung. Insbesondere übernimmt EW mit Auftragsannahme keine Garantie für die Verfügbarkeit von (insbesondere den angestrebten) Veranstaltungsräumen, Dienstleistern usw. sowie (insbesondere bei Online-Veranstaltungen) für die Funktionalität und die Bandbreite von Internetverbindungen.

Die Haftung der EW ist dem Grunde nach auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und der Höhe nach für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis resultierende Schäden insgesamt mit dem Netto-Auftragswert beschränkt. § 1298 ABGB (Beweislastumkehr) wird ausgeschlossen. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlust, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet EW jedenfalls nicht.

11.3. Der AG als Veranstalter trägt das Gesamtrisiko der Veranstaltung. Der AG haftet gegenüber Dritten alleine für seine Veranstaltung, einschließlich sämtlicher Vorbereitungsarbeiten, des Aufbaues, der Durchführung und des Abbaues, und für alle (Folge-) Schäden, die er oder ihm zurechenbare Erfüllungsgelhilfen und Dritte verursacht haben. Dies gilt auch bei von Veranstaltungsbesuchern verursachten Schäden.

11.4. Das Risiko für sämtliche vom AG, EW und Dritten eingebrachte Gegenstände trägt alleine der AG als Veranstalter. Eine diesbezügliche Haftung der EW ist ausgeschlossen.

11.5. Schadenersatzansprüche gegen EW verjähren 1 Jahr ab Kenntniss von Schaden und Schädiger.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz (Österreich). EW ist aber berechtigt, ihre Ansprüche gegen den AG auch an anderen Gerichtsständen geltend zu machen.